

Diss. [Masch.-Schr.] Münster 1955 mit dem Titel: Die Mainzer Akzeption. Ein Beitrag zur Reform- und Vermittlungspolitik der Kurfürsten zur Zeit des Basler Konzils. M. D.

E. F. J a c o b, Archbishop John Stafford, Trans. Royal Hist. Soc., 5th series, vol 12 (1962) 1—25, beschreibt den Lebensweg dieses unehelichen Sohns eines südenglischen Ritters: 1421 Privy-Seal-Bewahrer, 1422—26 Schatzmeister, 1424 Bischof von Bath, 1432—50 Kanzler, 1443—52 Erzbischof von Canterbury. Offenbar verstand es Stafford in den Parteikämpfen jener Zeit, sich Vertrauen zu erwerben und zu bewahren. Näher belegt wird seine behutsam-dilatorische Haltung gegenüber den päpstlichen Forderungen nach Kreuzzugsabgaben (1445/46). F. T.

Sydney A n g l o, The British History in Early Tudor Propaganda. With an Appendix of Manuscript Pedigrees of the Kings of England, Henry VI to Henry VIII, Bull. John Rylands Library 44 (1961—62) 17—48. — Es zeigt sich, daß die Berufung der Tudors auf ihre altbritische Abstammung keine neue Erscheinung war. Schon Eduard IV. konnte, wenn auch nicht im Mannesstamm, ebenfalls auf Vorfahren in Wales hinweisen. Der Anhang führt fünfzehn zeitgenössische genealogische Aufstellungen an, die das hervorheben. Die Tudors und ihre Lobredner machten dagegen von der „Historia regum Britanniae“ Gottfrieds von Monmouth, welche die britische Königsreihe auf Arthur, Brutus und die Trojaner zurückführte, weniger Gebrauch als man angenommen hat. F. T.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 541. 2. Weltliches Recht S. 541. 3. Kirchliches Recht S. 547.

Helen C a m, Law-finders and law-makers in medieval England. Collected studies in legal and constitutional history, London 1962, Merlin Press, 240 S. — Die Vf., lange Zeit im englischen Cambridge lehrend, seit 1948 an der Harvard University, legt in diesem Bande eine Sammlung früherer, in Fest- und Zeitschriften erschienener Aufsätze und Vorträge vor, die das eigentümliche Gegen- und Ineinander von Gewohnheits- und gesetztem Recht (common and statute law) beleuchten. Manche von ihnen betreffen spezielle Fragen — verständlich bei der Buntheit lokaler Gebräuche, die ja nicht nur eine Eigenheit der englischen Entwicklung des MA. ist; die Einleitung „The rule of law in English history“ (S. 11—21) stellt sehr geschickt das durch den Buchtitel angedeutete Band dar, das die Mehrzahl der Aufsätze zusammenhält: sie sind sozusagen der Beleg, die nähere Erläuterung, zu diesem meisterhaften Überblick. Unter den Einzelbeiträgen sei besonders auf den zweiten „The quality of English feudalism“ (S. 44—58) hingewiesen. Den Schluß des Bandes bilden drei wissenschaftsgeschichtliche Abhandlungen: Über die Probleme der modernen MA.-Forschung in England, und über die beiden großen englischen Verfassungshistoriker Stubbs und Maitland, deren Werk Miss Cam so erfolgreich fortgesetzt hat. W. H.

Wilhelm Alfred E c k h a r d t, Was waren die Kapitularien?, ZRG. Germ. Abt. 79 (1962) 237—241, setzt sich in Ergänzung seiner Besprechung in der HZ. 195 (1963) mit F. L. G a n s h o f, Wat waren de Capitularia? (1955, s. DA. 13, 587 f.) S. 62—76, auseinander, der die Kapitularien den modernen Kategorien „Gesetz“, „Verordnung“ und „Verwaltungsakt“ zuzuordnen ver-